
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 01.12.2025

Nummer 28

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2025 vom 01. Dezember 2025 zum Schutz gegen die Einschleppung des Erregers der Geflügelpest in Hausgeflügelbestände 3-8

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

- Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) 9
- Wirtschaftsplan 2025 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" 10
- Wirtschaftsplan 2026 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" 11
- Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) 12-15
- Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV 16-17

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Einladung Bekanntmachung der 6. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) am 11.12.2025 18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Öffentliche Bekanntmachung**Landkreis Dahme-Spreewald**

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

**Tierseuchenallgemeinverfügung Nr. 03/2025 vom 01. Dezember 2025
zum Schutz gegen die Einschleppung des Erregers der Geflügelpest
in Hausgeflügelbestände**

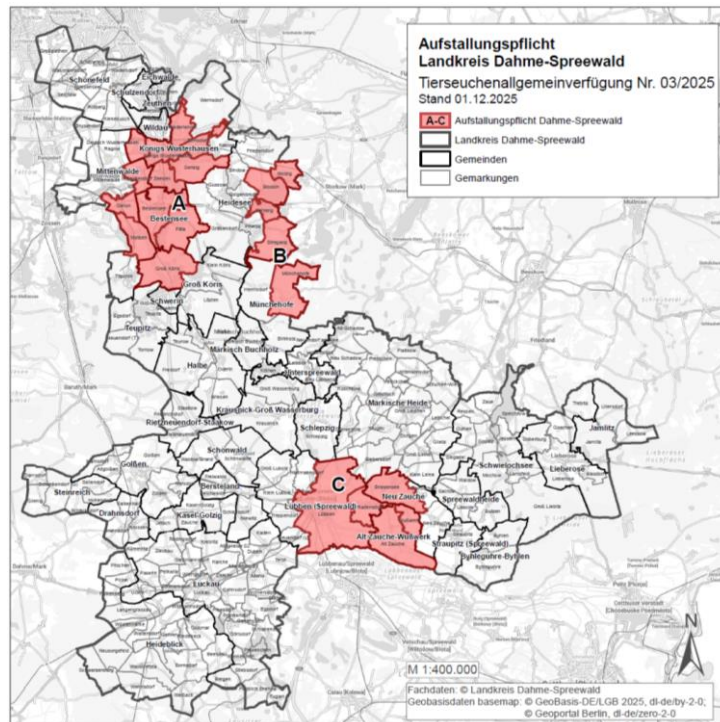
Auf Grundlage der Artikel 70 und 71 der Verordnung (EU) 2016/429¹ i. V. m. § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV)² und § 4 Abs. 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV)³ i. V. m. § 7 Abs. 5 der GeflPestSchV werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

A. Festlegung von Restriktionszonen mit Aufstallungsverpflichtung**I. Restriktionszonen**

Aufgrund von Geflügeldichten mit mehr als 1.000 Stück Geflügel pro Quadratkilometer werden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2a GeflPestSchV folgende Restriktionszonen festgelegt:

1. Zone „**A**“ (**Nordwest**) mit folgenden Gemeinden und Gemarkungen:
 - Gemeinde Bestensee mit den Gemarkungen Bestensee und Pätz
 - Gemeinde Groß Köris mit der Gemarkung Groß Köris
 - Gemeinde Königs Wusterhausen mit den Gemarkungen Diepensee, Königs Wusterhausen, Niederlehme, Senzig, Zeesen und Zernsdorf
 - Gemeinde Mittenwalde mit den Gemarkungen Gallun, Motzen und Schenkendorf
2. Zone „**B**“ (**Nordost**) mit folgenden Gemeinden und Gemarkungen:
 - Gemeinde Heidesee mit den Gemarkungen Blossin, Kolberg, Streganz und Wolzig
 - Gemeinde Münchehofe mit der Gemarkung Münchehofe
3. Zone „**C**“ (**Südwest**) mit folgenden Gemeinden und Gemarkungen:
 - Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk mit den Gemarkungen Alt Zauche und Wußwerk
 - Gemeinde Lübben (Spreewald) mit den Gemarkungen Lübben und Radensdorf
 - Gemeinde Neu Zauche mit der Gemarkung Briesensee

Die im nachfolgenden Kartenausschnitt dargestellten Restriktionsgebiete sind als zu vergrößernde Version unter folgendem Link abrufbar: <https://www.dahme-spreewald.info/de>.



II.

Aufstellungsanordnung

Gemäß § 13 Abs. 1 GeflPestSchV wird die Haltung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse) ab sofort in den unter A.I.1. bis 3. genannten Zonen nur

- **in geschlossenen Ställen oder**
- **unter Schutzvorrichtungen** (Vorrichtungen, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Wildvögel und Wildvögel-Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen),

angeordnet.

Ausnahmen von der Aufstellungsanordnung können nur nach schriftlicher Beantragung im begründeten Einzelfall und, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, gemäß § 13 Abs. 3 GeflPestSchV genehmigt werden.

III. Maßregeln für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald

1. Verbot von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 a) GeflPestSchV wird die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel untersagt.

2. Maßregeln bei Abgabe von Geflügel

Gemäß § 14 a GeflPestSchV ist Geflügel gewerbsmäßig nur abzugeben, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe

1. klinisch tierärztlich oder
2. im Fall von Enten und Gänsen, virologisch

mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Bei Enten und Gänsen betreffen die virologischen Untersuchungen jeweils mindestens 60 Tiere je Bestand mittels kombiniertem Rachen- und Kloakentupfer. Bei Haltung von weniger als 60 Tieren sind alle vorhandenen Tiere des Bestandes untersuchen zu lassen.

Derjenige, der das Geflügel abgibt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

Die vorgenannten Maßregeln gelten nicht für die Abgabe von Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung bestimmt ist.

B. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Tierseuchenallgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁶ im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet. Im Übrigen folgt die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO in Verbindung mit § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)⁸.

C. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Begründung:

I. Sachverhalt:

Die *Aviäre Influenza* (von lat. avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat.

Diese Viren treten als geringpathogene Variante (LPAIV) oder hochpathogen (HPAIV) und mit verschiedenen Subtypen (H1 bis H16 in Kombination mit N1 bis N9) auf.

Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen, kaum oder nur milde Krankheitssymptome. Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Die geringpathogenen Varianten sind daher ebenso bedeutsam.

Influenzaviren werden in Abhängigkeit von der Einwirkdauer im Allgemeinen erst bei Temperaturen über 50°C inaktiviert. Bei niedrigen Temperaturen, isotonen Salzlösungen und neutralem pH-Wert kann das Virus über 100 Tage infektiös bleiben. Die Überlebensfähigkeit der Influenzaviren besonders in der kalten Jahreszeit ist daher höher und ebenso die Gefährdung für Wildvögel und Nutzgeflügel.

Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen auch übersehen werden. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein.

Für den Menschen kann bei bestimmten Subtypen die Gefahr einer Ansteckung durch intensiven Kontakt mit infiziertem Geflügel bestehen. Infektionsquellen sind kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot. Bei den

derzeit in Deutschland festgestellten Varianten und Subtypen der Aviären Influenza handelt es sich um für den Menschen ungefährliche Erreger.

Aktuell werden zahlreiche Ausbrüche bei Nutzgeflügelhaltungen und bei Wildvögeln in Deutschland und weiteren EU-Staaten. Im Landkreis Dahme-Spreewald wurde bisher bei den ab Ende Oktober 2025 zur Untersuchung eingesandten Wildvögeln bei 12 Tieren die Geflügelpest nachgewiesen.

Oberste Priorität hat der Schutz der Nutzgeflügelbestände vor einem Eintrag und der möglichen Weiterverbreitung von HPAIV-Viren. In der aktuellen Risikoeinschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 06.11.2025 wird das Risiko des Eintrags, der Aus- und Weiterverbreitung von HPAIV H5-Viren bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland als *hoch* eingestuft.

Durch geeignete Vorkehrungen ist daher Sorge dafür zu tragen, dass eine Einschleppung des Erregers in Hausgeflügelbestände oder eine Verschleppung nicht erfolgt. Die Untersuchung toter oder kranker Wildvögel, insbesondere von tot aufgefundenem Wassergeflügel, wurde daher bereits intensiviert.

Ebenso ist die Biosicherheit in allen Geflügelhaltungen einschließlich Kleinsthaltungen zu überprüfen und zu optimieren. Kontakte zwischen Geflügel und Wildvögeln sollten sicher verhindert werden.

II. Rechtliche Ausführungen:

Der Landkreis Dahme-Spreewald ist gemäß § 1 Abs. 4 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (AGTierGesG)⁶ für den Erlass dieser Tierseuchenallgemeinverfügung die sachlich und örtlich zuständige Behörde.

Diese Verfügung basiert auf Artikel 70 Abs. 1 Buchstabe b) und Abs. 2 und Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 GeflPestSchV und einer Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 GeflPestSchV.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 GeflPestSchV ist die Durchführung einer Risikobeurteilung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Des Weiteren kann die zuständige Behörde gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 i.V. m. Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 bei Verdacht des Auftretens von hoch pathogener Aviärer Influenza bei Wildvögeln ohnehin die erforderlichen Seuchenpräventions- und –bekämpfungsmaßnahmen anordnen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzuordnen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzig wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) der VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der GeflPestSchV anzusehen.

Da es sich bei der hochpathogenen Aviären Influenza um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten handelt, kann deren Ausbruch epidemische Ausmaße, massive Tierverluste und immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben. Die Anordnung zur Aufstallung ist daher geeignet, erforderlich und

angemessen, um eine Einschleppung des Virus in Nutzgeflügelhaltungen schnell und wirksam zu verhindern.

Bei der Risikobewertung auf Landkreisebene wurden insbesondere auch die Geflügeldichten gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2a GeflPestSchV zu Grunde gelegt. Unter anderem wegen der hohen Geflügeldichte und der qualitativ festgestellten hohen Risiken für den Eintrag von Geflügelpest in Nutzgeflügelhaltungen sind weniger belastende Maßnahmen auch nicht erkennbar. Das Interesse der betroffenen Geflügelhalter in den ausgewiesenen Aufstellungsgebieten mit Beibehaltung der Haltungsform ohne Aufstallung von Geflügel muss in diesem Fall hinter den Belangen der Tierseuchenbekämpfung zurücktreten, um insbesondere eine Einschleppung des Virus durch Wildvögel zu vermeiden.

Sämtliche beschriebenen Gründe lassen sich auch auf die Verfügung von Maßregeln für die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art übertragen, da diese zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso ein großes Risiko zur Verbreitung des HPAIV mit sich bringen.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz⁷ kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Hinweise:

1. Anmeldung der Geflügelhaltung bei der zuständigen Veterinärbehörde

Sofern noch nicht erfolgt, haben alle Halter von Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel) beim Landkreis Dahme-Spreewald, Amt für Veterinärwesen, Verbraucherschutz und Landwirtschaft, Hauptstraße 51, 15907 Lübben, ihre Haltung anzumelden. Das Anzeigeformular ist auf der Homepage des Amtes eingestellt.

2. Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen

Ausdrücklich wird auf die Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen verwiesen. Hilfestellungen für die Überprüfung der Biosicherheit im eigenen Geflügelbestand und Hinweise zur Optimierung bieten beispielhaft Checklisten und Merkblätter auf den Seiten des Friedrich-Loeffler-Institutes.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 Euro geahndet werden kann.

4. Kontaktdaten der Veterinärbehörde

- Telefonische Erreichbarkeit: **03546 20-1613**
Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 16:00 und Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
- Erreichbarkeit per E-Mail:
Allgemeine E-Mail-Adresse: veterinaeramt@dahme-spreewald.de
- Erreichbarkeit per Fax: 03546 20-1663

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben, oder bei jedem anderen Standort des Landkreises schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auf Grund von § 37 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁵ hat ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Daher sind die hiermit getroffenen Anordnungen selbst bei Einlegung eines Widerspruchs einzuhalten.

Es kann aber gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus, beantragt werden, die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wieder anzuordnen.

Rechtsgrundlagen

- ¹⁾ Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- ²⁾ GeflPestSchV - Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- ³⁾ ViehVerkV - Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- ⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen
- ⁵⁾ VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)
- ⁶⁾ AGTierGesG - Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2001 (GVBl. I/02 Nr. 2 S.14)
- ⁷⁾ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)
- ⁸⁾ TierGesG - Tiergesundheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

Im Auftrag

gez. Dr. Guth
 Amtstierärztin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

Bekanntmachung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV)

Der Kommunale Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" gibt hiermit die Beschlüsse aus der Sitzung der Verbandsversammlung vom 11. November 2025 bekannt:

Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV "Niederlausitz" für das Wirtschaftsjahr 2023 (Beschluss-Nr. VV 12/25)

Die Verbandsversammlung beschließt der Verbandsleitung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023 zu erteilen.

Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung des KAEV "Niederlausitz" für das Wirtschaftsjahr 2024 (Beschluss-Nr. VV 13/25)

Die Verbandsversammlung beschließt der Verbandsleitung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes „Niederlausitz“ auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2024 zu erteilen.

Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" für das Jahr 2025 (Beschluss-Nr. VV 14/25)

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025.

Wirtschaftsplan des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" für das Jahr 2026 (Beschluss-Nr. VV 15/25)

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan für das Jahr 2026.

Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) (Beschluss-Nr. VV 17/25)

Die Verbandsversammlung beschließt die Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV).

Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV (Beschluss-Nr. VV 18/25)

Die Verbandsversammlung beschließt die Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV.

Lübben, den 11.11.2025

gez. Benjamin Kaiser
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

Wirtschaftsplan 2025 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 11. Nov. 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2025 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsjahr

die Erträge	10.469.500 €
die Aufwendungen	-10.336.500 €
der Jahresgewinn	133.000 €
der Jahresverlust	€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	200.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 1.015.200 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 81.300 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

a) entfällt	€
b)	€
c)	€

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. Dez. bis 22. Dez. 2025 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 11. Nov. 2025

gez. Benjamin Kaiser
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung

Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“

Wirtschaftsplan 2026 des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz"

Aufgrund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Verbandsversammlung des KAEV "Niederlausitz" durch Beschluss vom 11. Nov. 2025 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 festgestellt:

1. Es betragen

1.1 im Erfolgsjahr

die Erträge	11.845.700 €
die Aufwendungen	-11.780.600 €
der Jahresgewinn	65.100 €
der Jahresverlust	€

1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	- 294.400 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 846.800 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 82.300 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
2.3 die Verbandsumlage (nur bei Zweckverbänden)	0 €

Nach § 29 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zutragen:

a) entfällt	€
b)	€
c)	€

Der o.g. Wirtschaftsplan liegt in der Geschäftsstelle des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz", Frankfurter Str. 45 in 15907 Lübben (Spreewald) zur Einsichtnahme in der Zeit vom 15. Dez bis 22. Dez 2025 zu den Geschäftszeiten aus.

Lübben (Spreewald), den 11. Nov. 2025

gez. Benjamin Kaiser
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gunter Hempel
Verbandsleitung

**Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung)
durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV)**

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 3, 12, 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32], S. 2) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (im Folgenden KAEV genannt) in ihrer Sitzung am 11. November 2025 folgende Vierte Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) durch den Kommunalen Abfallentsorgungsverband "Niederlausitz" (KAEV) beschlossen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 9 erhalten folgende Fassung:

(1)

Der Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung gemäß §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 1 dieser Satzung beträgt je auf einem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person 42,72 € pro Jahr.

Der Abfuhrbetrag für die Hausmüllentsorgung beträgt für einen

- | | |
|--|----------------------|
| • 80-Liter Restabfallbehälter | 3,46 €/Entleerung, |
| • 120-Liter Restabfallbehälter | 4,53 €/Entleerung, |
| • 240-Liter Restabfallbehälter | 7,74 €/Entleerung, |
| • 120-Liter Bioabfallbehälter | 3,50 €/Entleerung, |
| • Müllgroßbehälter (MGB)
mit 1.100 Liter Fassungsvermögen | 39,11 €/Entleerung, |
| • Absetzcontainer mit
7 - 10 m ³ Fassungsvermögen | 272,96 €/Entleerung, |
| • Absetzcontainer mit
11 - 38 m ³ Fassungsvermögen | 624,29 €/Entleerung. |

(2)

Die Gebühr für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung sowie §§ 2 Absatz 5, 3 Absatz 2 dieser Satzung besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 45,00 € je Auftrag sowie Entsorgungsgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Weiterhin wird der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) erhoben

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 148,36 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 208,37 €/Container. |

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- | | |
|--|---------------------|
| • 7 - 10 m ³ Absetzcontainer | 163,20 €/Container, |
| • 11 - 38 m ³ Absetzcontainer | 219,09 €/Container. |

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 58,00 € berechnet.

Überdies wird eine Behälternutzungsgebühr erhoben für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 2,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 5,88 €/täglich.

Für die Organisation des Containerstellplatzes ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungs-erlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, wird der entsprechende Transportaufwand berechnet.

(3)

Der Grundbetrag für die Entsorgung von gewerbliche Siedlungsabfällen beträgt für einen

- 80-Liter Restabfallbehälter 67,56 €/Jahr,
- 120-Liter Restabfallbehälter 101,40 €/Jahr,
- 240-Liter Restabfallbehälter 202,80 €/Jahr,
- MGB mit
1.100 Liter Fassungsvermögen 929,52 €/Jahr,
- Absetzcontainer mit
7 - 10 m³ Fassungsvermögen 359,15 €/Monat,
- Absetzcontainer mit
11 - 38 m³ Fassungsvermögen 1.035,20 €/Monat.

Der Abfuhrbetrag für die Entsorgung gewerbliche Siedlungsabfälle wird entsprechend dem für die Entsorgung für Hausmüll gemäß Absatz 1 Satz 2 berechnet.

(5)

Die in den §§ 2 Absatz 4, 3 Absatz 5 dieser Satzung genannte Gebühr für die Entsorgung von Abfällen von Erholungsgrundstücken beträgt pro Jahr und Grundstück

- für die Nutzung eines 80-Liter Restabfallbehälters 23,16 €,
- für die Nutzung eines 120-Liter Restabfallbehälters 26,37 €.
- Bei der Nutzung von 120-Liter Abfallsäcken beträgt die Gebühr 24,75 €.

Die Abfuhrbeträge für eine mehr als drei Mal jährlich erfolgende Entsorgung von Abfällen aus Erholungsgrundstücken wird bei der Entleerung von Restabfallbehältern entsprechend Absatz 1 Satz 2, bei der Entleerung von Abfallsäcken entsprechend Absatz 6, berechnet.

(9)

Die Gebühr für die Entsorgung des vorübergehenden Anfalls von Hausmüll gemäß §§ 2 Absatz 6, 3 Absatz 7 dieser Satzung und aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 2 Absatz 7, 3 Absatz 8 dieser Satzung aus Restabfallbehältern besteht aus dem Verwaltungsaufwand von 45,00 € je Auftrag sowie Entsorgungsgebühr gemäß Anlage 1 dieser Satzung.

Weiterhin beträgt die Behälternutzungsgebühr für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 0,14 €/täglich,
- 240-Liter Restabfallbehälter 0,14 €/täglich,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 0,83 €/täglich.

Die Entleerungsgebühr beträgt für einen

- 120-Liter Restabfallbehälter 8,71 €/Entleerung,
- 240-Liter Restabfallbehälter 12,23 €/Entleerung,
- MGB mit 1.100 Liter Fassungsvermögen 67,49 €/Entleerung.

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) wird erhoben beim Einsatz von

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 148,36 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 208,37 €/Container.

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 163,20 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 219,09 €/Container.

Weiterhin wird eine Behälternutzungsgebühr erhoben für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 2,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 5,88 €/täglich.

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 58,00 € berechnet.

Für die Organisation des Containerstellplatzes ist grundsätzlich der Auftraggeber verantwortlich (Zufahrt, Standplatz, Verkehrssicherung, evtl. nötige Sondernutzungserlaubnisse usw.). Sollte die Containergestellung oder -abholung nicht möglich sein, wird der entsprechende Transportaufwand berechnet.

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1)

Der KAEV kann den in § 4 Absatz 1 dieser Satzung genannten Grundbetrag für die Hausmüllentsorgung für den Nebenwohnsitz auf Antrag für das laufende Jahr für die Personen reduzieren, die für die Dauer von mindestens sechs aufeinander folgende Monaten im Kalenderjahr außerhalb des Grundstückes untergebracht sind (Studium, Ausbildung, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Heimbewohner u. ä.), wenn ihm dies vor Beginn des Jahres, für das die Reduzierung gelten soll, spätestens aber innerhalb diesen Jahres durch schriftliche Belege nachgewiesen wird. Auch die Mindestentleerung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 5 dieser Satzung wird nach Maßgabe von Satz 1 bei rechtzeitigem Antrag entsprechend reduziert, falls für sämtliche Personen, die auf dem Grundstück gemeldet sind, eine Abwesenheit im Sinne von Satz 1 nachgewiesen wird.

3. Anlage 1 zur Abfallgebührensatzung wird wie folgt geändert und ergänzt

Private Anlieferung – Abfallannahmestellen

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Gebühr €/Stück	Gebühr €/Anlieferung
2	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	3,00	
3	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	3,50	
10	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$		3,75
11	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$		7,50
12	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ / $\leq 0,25 \text{ m}^3$		15,00
17	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $< 0,12 \text{ m}^3$		7,50
17a	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$		15,00

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Vierte Änderung der Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 11. November 2025

gez. Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

**Erste Änderung der Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes
"Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das
Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren
Abfallannahmestellen des KAEV**

Artikel 1

Die Entgeltordnung des Kommunalen Abfallentsorgungsverbandes "Niederlausitz" (KAEV) für Abfälle aus dem Verbandsgebiet bei Übergabe an das Entsorgungszentrum Lübben-Ratsvorwerk sowie an die weiteren Abfallannahmestellen des KAEV vom 25.11.2024 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 3, 4, 5, 6 und 7 erhalten folgende Fassung:

(3)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 10 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung beträgt 45,00 € je Auftrag.

(4)

Der Transportaufwand bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 148,36 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 208,37 €/Container.

(5)

Der Transportaufwand bei der Inanspruchnahme des Express-Service (Express-Reaktionszeit) beträgt bei einem

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 163,20 €/Container,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 219,09 €/Container.

(6)

Bei der Inanspruchnahme des Express-Service werden neben dem Verwaltungs- und Entsorgungsaufwand zzgl. 58,00 € berechnet.

(7)

Das Behälternutzungsentgelt beträgt für einen

- 7 - 10 m³ Absetzcontainer 2,21 €/täglich,
- 11 - 38 m³ Absetzcontainer 5,88 €/täglich.

2. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2)

Der Verwaltungsaufwand für die Abholung von Presscontainer beträgt 45,00 € pro Monat.

(3)

Der Transportaufwand für eine Leerung bei einer normalen Bearbeitungszeit (3 Werktage) beträgt bei einem

- 10 m³ Presscontainer 148,36 €/Container,
- 20 m³ Presscontainer 208,37 €/Container.

3. Anlage 1 zur Entgeltordnung

Gewerbliche Anlieferung - Abfallannahmestellen

Pos.	Bezeichnung nach AVV	ASN nach AVV	betriebsinterne Bezeichnung	Entgelt €/Stück zzgl. MwSt	Entgelt €/Anlieferung zzgl. MwSt
11	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen ohne Felge	4,00	
12	Altreifen	16 01 03	PKW-Reifen mit Felge	4,50	
21	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,12 \text{ m}^3$		4,50
22	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch $\leq 0,25 \text{ m}^3$		9,00
23	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	17 01 07	Bauschuttgemisch mit Störstoffen; Leichtbaustoffe; Kantenlängen $> 60 \text{ cm}$ / $\leq 0,25 \text{ m}^3$		18,00
28	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $< 0,12 \text{ m}^3$		12,00
28a	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 02 04*	Altholz (A IV) Altfenster; Alttüren; behandelte Hölzer $\leq 0,25 \text{ m}^3$		24,00

4. Anlage 3 zur Entgeltordnung

Verkauf und sonstige Leistungen

5. Fremdwägung

Lfd. Nr.	Entgelt	Entgelt €/Vorgang zzgl. MwSt
9	Fremdfahrzeugwägung	12,00

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Vierte Änderung der Abfallgebührensatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 11. November 2025

gez. Gunter Hempel
Die Verbandsleitung

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

Am Donnerstag, dem 11. Dezember 2025, um 17:00 Uhr, findet die 6. Sitzung der
Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) in 15713
Königs Wusterhausen, Robert-Guthmann-Straße 41, statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.10.2025
4. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil
5. Beschluss über den Jahresabschluss des ZAB zum 31.12.2024 (VV 039/25)
6. Beschluss über die Entlastung der Verbandsleitung für das Wirtschaftsjahr 2024 (VV 040/25)
7. Information zur Gebührenkalkulation 2026 (VV 041/25)
8. Beschluss des Wirtschaftsplanes 2026 (VV 042/25)
9. Beschluss über den Verzicht auf Erstellung einer Finanzplanübersicht (VV 043/25)

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 07.10.2025
2. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
3. Zweiter Nachtrag Grundstückskaufvertrag (VV 044/25)
4. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Lieferung und energetische Verwertung von Ersatzbrennstoffen (VV 045/25)
5. Beschluss der Anlage für 2026 einer Liefervereinbarung von Ersatzbrennstoffen (VV 046/25)
6. Beschluss eines Vertragsnachtrages über die Vermarktung von Ersatzbrennstoffen (VV 047/25)
7. Beschluss zur Vergabe einer Linie der LARA (VV 048/25)

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 24.11.2025

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher